Bundesrat Drucksache 499/88

24.10.88

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Neunte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

A. Zielsetzung

Gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Milch-Garantiemengen-Verordnung werden bei Kauf oder Pacht von zur Milcherzeugung genutzten Betriebsteilen oder gesamten Betrieben, soweit sich aus Satz 2 oder 3 der Vorschrift nicht etwas anderes ergibt, 20 vom Hundert der von dem Rechtsgeschäft erfaßten Referenzmenge zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzt. Dieser Prozentsatz soll im Falle der Abgabe von Flächen nach § 3 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit auf 50 vom Hundert angehoben werden.

B. Lösung

Durch die Verordnung wird § 7 Abs. 4 der Milch-Garantiemengen-Verordnung entsprechend der vorstehenden Zielsetzung geändert.

C. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

D. Kosten

Die Verordnung verursacht keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten, da die Referenzmengenfreisetzung den Richtpreis für Milch und die Interventionspreise für Milcherzeugnisse nicht ändert.

Bundesrat Drucksache 499/88

24.10.88

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Neunte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 680 40 - Mi 44/88

Bonn, den 21. Oktober 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Neunte Verordnung zur Änderung der
Milch-Garantiemengen-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

(Dr. Schäuble)

Drucksache 499/88

Neunte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Vom 1988

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1 und des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

§ 7 Abs. 4 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1986 (BGBl. I S. 1227), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21.07.1988 (BGBl. I S. 1087), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte "aus Satz 2 oder 3" durch die Worte "aus den Sätzen 2 bis 4" ersetzt.

2. Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

 "Im Falle der Abgabe von Flächen nach § 3 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom (BGBl. I S.) werden, soweit sich aus den Sätzen 3 oder 4 nicht etwas anderes ergibt, anstelle von 20 vom Hundert 50 vom Hundert der von dem Rechtsgeschäft erfaßten Referenzmenge zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzt."

3. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

4. In dem neuen Satz 3 werden die Worte "von Satz 1" durch die Worte "von Satz 1 oder 2" ersetzt und die Worte "anstelle von 20 vom Hundert" gestrichen.

5. In dem neuen Satz 4 werden die Worte "anstelle von 20 vom Hundert" gestrichen.

6. In dem neuen Satz 5 werden die Worte "Sätze 1 bis 3" durch die Worte "Sätze 1 bis 4" ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der vom 1. Januar 1989 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeines

§ 7 Abs. 4 der Milch-Garantiemengen-Verordnung regelt die Freisetzung von Referenzmengen zugunsten der Bundesrepublik Deutschland. Gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Milch-Garantiemengen-Verordnung werden bei Kauf oder Pacht von zur Milcherzeugung genutzten Betriebsteilen oder gesamten Betrieben, soweit sich aus Satz 2 oder 3 der Vorschrift nicht etwas anderes ergibt, 20 vom Hundert der von dem Rechtsgeschäft erfaßten Referenzmenge freigesetzt.

Durch die vorliegende Verordnung wird dieser Prozentsatz im Falle der Abgabe von Flächen nach § 3 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit von 20 vom Hundert auf 50 vom Hundert der von dem Rechtsgeschäft erfaßten Referenzmenge angehoben.

Hierdurch soll für die nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit leistungsberechtigten Landwirte ein verstärkter Anreiz geschaffen werden, die ihnen zugewiesenen Referenzmengen nicht im Wege der Abgabe von Flächen anderen Landwirten zu übertragen, sondern sie im Interesse eines zügigen Abbaus der bundesweit zuviel verteilten Referenzmengen der Bundesrepublik Deutschland gegen die Gewährung der sogenannten Milchrente zu überlassen.

Soweit sich Landwirte im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit gleichwohl für die Abgabe von Flächen entscheiden, dient die vorliegende Verordnung dem Ziel, den Umfang der Referenzmengen zu erhöhen, die durch die Freisetzung nach § 7 Abs. 4 der Milch-Garantiemengen-Verordnung zum Abbau des Referenzmengenüberhangs beitragen.

Die vorliegende Verordnung verursacht keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten, da die Referenzmengenfreisetzung den Richtpreis für Milch und die Interventionspreise für Milcherzeugnisse nicht ändert.

B. Im einzelnen

I. Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Vorschrift paßt den Wortlaut von § 7 Abs. 4 Satz 1 der Milch-Garantiemengen-Verordnung den durch die Nummern 2 und 3 verfügten Änderungen an. Materiell werden damit die Tatbestände, die § 7 Abs. 4 Satz 1 der Milch-Garantiemengen-Verordnung bei der Festlegung der Höhe der Freisetzung vorgehen, um den Fall der Abgabe von Flächen nach § 3 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erweitert.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift erhöht die Freisetzung im Falle der Abgabe von Flächen nach § 3 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit von 20 vom Hundert auf 50 vom Hundert der von dem Rechtsgeschäft erfaßten Referenzmenge. Eine weitere Erhöhung der Freisetzung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3 oder 4 der Milch-Garantiemengen-Verordnung ist unter den dort jeweils geregelten Voraussetzungen möglich.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift regelt Änderungen in der Satzstellung, die durch die Nummer 2 notwendig geworden sind.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift stellt zum einen klar, daß die Feststellung, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Referenzmenge eines Käufers oder Pächters durch den Übergang der von dem Rechtsgeschäft erfaßten Referenzmenge 300 000 kg übersteigt, vor Abzug der sich aus Satz 1 oder 2 des § 7 Abs. 4 der Milch-Garantiemengen-Verordnung ergebenden Freisetzung zu treffen ist. Durch die Streichung der Worte "anstelle von 20 vom Hundert" soll des weiteren verdeutlicht werden, daß die Erhöhung der Freisetzung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3 der Milch-Garantiemengen-Verordnung unter den dort geregelten Voraussetzungen auch im Falle der Abgabe von Flächen nach § 3 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zur Anwendung kommt.

Zu Nummer 5

Auch hier dient die Streichung der Worte "anstelle von 20 vom Hundert" der Verdeutlichung, daß die Erhöhung der Freisetzung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 4 der Milch-Garantiemengen-Verordnung unter den dort geregelten Voraussetzungen auch im Falle der Abgabe von Flächen nach § 3 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit Anwendung findet.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift enthält eine notwendige Folgeänderung zu den Nummern 2 und 3.

II. Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung der Milch-Garantiemengen-Verordnung.

III. Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

IV. Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

V.

Nationale Rechtsgrundlage der vorliegenden Verordnung sind die in deren Präambel genannten Vorschriften.

Bundesrat Drucksache 499/88 (Beschluß)

10.02.89

Beschluß
des Bundesrates

zur

Neunten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 597. Sitzung am 10. Februar 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefaßt.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Anlage

Änderungen
und
Entschließung
zur
Neunten Verordnung zur Änderung der
Milch-Garantiemengen-Verordnung

1. Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 7 Abs. 4 Satz 2 - neu - die Worte
"50 vom Hundert"
durch die Worte
"30 vom Hundert"
zu ersetzen.

Begründung:

Es ist nicht vertretbar, die Produktionsaufgaberente einseitig als Instrument für den Abbau zuviel verteilter Referenzmengen in der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen. Die auf die Milcherzeugung angewiesenen Betriebe insbesondere in den strukturschwächeren Gebieten der Bundesrepublik Deutschland brauchen dringend Wachstumschancen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit im EG-Vergleich zu verbessern. Ein prohibitiv hoher Abzug von 50% der freiwerdenden Referenzmengen würde dazu führen, daß die Bezieher einer Produktions-

aufgaberente nahezu ausschießlich ihre Referenzmengen der Bundesrepublik Deutschland gegen Gewährung der sogenannten Milchrente überlassen würden. Diese im Zuge des Strukturwandels freiwerdenden Produktionskapazitäten stünden dann für die aufstockungsbedürftigen Betriebe nicht mehr zur Verfügung. Mit einem Abzug von 30% kann über die Produktionsaufgaberente ein angemessener Beitrag zum Abbau des Quotenüberhangs geleistet werden.

2. Artikel 4

In Artikel 4 ist das Datum
"1. Januar 1989"
durch die Worte
"Tage nach der Verkündung"
zu ersetzen.

Begründung:
Notwendige Änderung, da ein rückwirkendes Inkrafttreten nicht in Betracht kommt.

Entschließung

Nach Auffassung des Bundesrates muß es bei der Weiterentwicklung der Milch-Garantiemengen-Verordnung ein vorrangiges Ziel sein, den Überhang zuviel verteilter Referenzmengen abzubauen, damit

- das Anlastungsrisiko der Bundesregierung für die Überhangquoten beseitigt wird,
- sobald als möglich eine Verrechnung einzelbetrieblicher Unter- und Überlieferungen zugelassen und
- die Übertragung von Referenzmengen flexibler gestaltet werden kann.

Mit dem bereits laufenden Milchrentenprogramm und den Abzügen bei Übertragungsfällen sowie der vorgesehenen Freisetzung von Referenzmengen in Verbindung mit der Produktionsaufgaberente allein kann dieses Ziel nicht erreicht werden. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, zusätzliche Möglichkeiten zum Abbau des Referenzmengenüberhangs zu prüfen. In diese Prüfung sollte insbesondere auch eine obligatorische Kürzung von 1% der einzelbetrieblichen Referenzmengen sowie eine fakultative Aussetzung jeweils gegen Gewährung eines Einkommensausgleichs einbezogen werden.